

## Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11.12.2023

### **TOP 2 Antrag der Musikschule auf Anpassung des kommunalen Zuschusses Vorlage: 628/2023**

Der TOP ist vertagt.

### **TOP 3 Ersatzbeschaffung einer Drehleiter für die Feuerwehr Möckmühl Vorlage: 629/2023**

Nach der Klärung von Verständnisfragen ergeht der einstimmige

#### **Beschluss:**

Die Beschaffung des Vorführfahrzeugs laut dem Angebot der Firma Rosenbauer sowie die Beschaffung nach Absprache der Einzelheiten werden zu dem Angebotspreis von ca. 899.640,- € beauftragt.

Der endgültige Beschaffungspreis bestimmt sich nach der Entscheidung der Ausrüstung durch die Feuerwehr.

### **TOP 4 Forstwirtschaft - Haushaltsplan Wald Vorlage: 633/2023**

Nach der Klärung von Verständnisfragen ergeht der einstimmige

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2023 Kenntnis und stimmt dem Naturalplan und Haushaltsplan Wald 2024 zu.

### **TOP 5 Änderung der Wasserversorgungssatzung - Neufestsetzung der Wassergebühren Vorlage: 607/2023**

Anschließend ergeht der mehrheitliche (4 Gegenstimmen von Stadträtin Schiedel und den Stadträten Essig, Kern und Vachaja sowie 1 Enthaltung von Stadtrat Valet)

#### **Beschluss:**

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 13.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Zählergebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Stadt Möckmühl hat die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu.
5. Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag beträgt zum Stand 31.12.2020 -370.110 €. Hiervon wurde in die Gebührenkalkulation 2021-2023 bereits ein Verlustvortrag in Höhe von -95.346 € eingestellt. Vom verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von -274.764 € soll ein weiterer Teil in Höhe von -87.924 € in die Gebührenkalkulation 2024-2025 eingestellt werden.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>	<b>3,55</b>
<b>€/m<sup>3</sup></b>	

Die Grundgebühren (Zählergebühr) bleiben unverändert.  
Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**  
**der Stadt Möckmühl vom 27.11.2018**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 11.12.2023 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**Artikel 1     Änderungen**

§ 43 – Verbrauchsgebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,55 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,55 €.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

### TOP 6 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Neufestsetzung der Abwassergebühren

Vorlage: 608/2023

Ohne weitere Aussprache ergeht der mehrheitliche (4 Gegenstimmen von Stadträtin Schiedel und den Stadträten Essig, Kern und Vachaja sowie 1 Enthaltung von Stadtrat Valet)

#### Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 13.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

#### **Aus den Betriebskosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

#### **Aus den kalkulatorischen Kosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

#### **Aufteilung der Betriebskosten:**

	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %

Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %
Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:		
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2019 bis 2020** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-2.585 €**. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.  
Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2019 bis 2020** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **81.122 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>3,27 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>0,44 €/m<sup>2</sup></b>

8. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Möckmühl vom 15.12.2015**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 11.12.2023 folgende Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

**Artikel 1**     **Änderungen**

§ 42 – Höhe der Abwassergebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,27 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,44 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 3,27 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**Artikel 2**     **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

## **TOP 7 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

**Vorlage: 621/2023**

Ohne weitere Aussprache ergeht der mehrheitliche (4 Gegenstimmen von Stadträtin Schiedel und den Stadträten Essig, Kern und Vachaja sowie 1 Enthaltung von Stadtrat Valet)

### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die **dezentralen Abwassergebühren** für den Zeitraum von **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfuhrgebühr für Klärschlamm aus **Kleinkläranlagen** wird wie folgt festgelegt:
  - a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
    - a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
    - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
  - b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
  - c) **Kläargebührenanteil: 39,40 €/cbm.**
  
2. Die Abfuhrgebühr für Abwasser aus **geschlossenen Gruben** wird wie folgt festgelegt:
  - a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
    - a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
    - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
  - b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
  - c) **Kläargebührenanteil: 3,94 €/cbm.**
  
3. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Möckmühl vom 26.06.2007**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

##### **§ 9 erhält folgende Fassung:**

Die Abfuhrgebühr beträgt:

1. Die Abfuhrgebühr für Klärschlamm aus **Kleinkläranlagen** wird wie folgt festgelegt:
  - a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
    - a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
    - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
  - b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
  - c) **Kläargebührenanteil: 39,40 €/cbm.**

2. Die Abfuhrgebühr für Abwasser aus **geschlossenen Gruben** wird wie folgt festgelegt:
- a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
    - a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
    - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
  - b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
  - c) **Kläargebührenanteil:** **3,94 €/cbm.**

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **Artikel 2     Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

## **TOP 8   Bebauungsplan "Biegel II" in Möckmühl - Korb - Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Behördenbeteiligung und Bürgeranhörung Vorlage: 623/2023**

Nach der Klärung von Verständnisfragen ergeht der mehrheitliche (2 Enthaltungen von Stadträtin Schiedel und Stadtrat Valet)

### **Beschluss:**

1. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB).  
  
Für den im Lageplan dargestellten Bereich (F1St. Nr. 406, 408 und teilweise F1St. Nr. 407, 408/2, 473, 474) wird nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Biegel II“ eingeleitet.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer einmonatigen Auslegung des Vorentwurfs durchzuführen.
3. Der Auftrag für die Planungsarbeiten für das Bebauungsplanverfahren des Baugebietes „Biegel II“ in Korb wird an das Ingenieurbüro Kehle GmbH, Neudenuau erteilt.

## **TOP 9   Wohnbaugebiet „Im Haag“ – Retentionsraumausgleich auf dem Flst. Nr. 6314 - Vergabe der Ausführungsarbeiten Vorlage: 624/2023**

Ohne weitere Aussprache ergeht der mehrheitliche (1 Gegenstimme von Stadtrat Valet)

### **Beschluss:**

Die Verwaltung empfiehlt die Ausführungsarbeiten an den wirtschaftlich günstigsten Bieter Fa. Schneider GmgH & Co. KG aus Öhringen zum Angebotspreis **68.693,35 Euro (brutto)** zu vergeben.

**TOP 10 Vergabe der Elektroarbeiten- Kindergarten Ruchsener Straße  
Vorlage: 625/2023**

Dann ergeht der einstimmige

**Beschluss:**

Die Vergabe der Elektroarbeiten mit Wartungsvertrag für die Sanierung des Kindergartens Ruchsener Straße wird aufgehoben.

**TOP 11 Vergabe der Tiefbauarbeiten Händelstraße Los 1 und Los 2  
Vorlage: 626/2023/1**

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige

**Beschluss:**

Die Vergabe der Tiefbauarbeiten in der Händelstraße in offener Bauweise erfolgt an die Firma Rolf Scheuermann Bauunternehmen GmbH aus 74078 Heilbronn zum Angebotspreis von 902.019,70 €.

**TOP 12 Vergabe der Tiefbauarbeiten, Kanalsanierung im Umfeld der Beethovenstraße  
in geschlossener Bauweise  
Vorlage: 627/2023/1**

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige

**Beschluss:**

Die Vergabe der Tiefbauarbeiten im Umfeld der Beethovenstraße, Kanalsanierung in geschlossener Bauweise erfolgt an die Firma WS Kanalsanierung GmbH aus 89547 Gerstetten zum Angebotspreis von 117.921,86 €.

**TOP 13 Umschuldung eines Kredits des Eigenbetriebs Wasser d.Ausleihung Stadt  
Vorlage: 630/2023**

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt das o.g. Darlehen ( Ausleihung ) an den Eigenbetrieb Wasser zur Ablösung des restlichen Kreditbetrags bei der Volksbank außerplanmäßig zu genehmigen.

Der Zinssatz wird variabel auf 1% über dem gültigen Basiszinssatz der BZB , derzeit also 4,12% festgelegt. Die Tilgungsrate wird wie bisher auf 10 Jahre i.H. v. 42.000 € /a festgesetzt.

**TOP 14 Erneute Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans sowie der Finanzplanung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023  
Vorlage: 631/2023**

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige

**Beschluss:**

1. Dem Wirtschafts- Finanz- und Stellenplan der Wasserversorgung für das Jahr 2023 wird zugestimmt.

2. Der mittelfristigen Finanzplanung sowie dem Investitionsprogramm wird zugestimmt.

3. Nachstehender Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wird festgestellt:

Stadt Möckmühl  
Wasserversorgung

**Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats**

zum

**Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Möckmühl**

**für das Wirtschaftsjahr**

**2 0 2 3**

Der Gemeinderat der Stadt Möckmühl hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Möckmühl für das Jahr 2023 wird festgesetzt

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen in Höhe von	1.350.200 €
	Aufwendungen in Höhe von	-1.307.600 €
	Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	42.600 €

2. im Liquiditätsplan mit

a) aus laufender Geschäftstätigkeit

Einzahlungen in Höhe von	1.348.400 €
Auszahlungen in Höhe von	- 1.012.200 €
einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	336.200 €

b) aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen in Höhe von	0 €
Auszahlungen in Höhe von	1.202.400 €
einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	- 1.202.400

€

c) einem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Geschäfts- u. Investitionstätigkeit ( Saldo a) u. b))	-866.200 €
---	------------

d) aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen in Höhe von	
2.509.754 €	
Auszahlungen in Höhe von	- 234.300 €
einem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	
2.275.454 €	

e) ein Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf des Liquiditätsplans von ( Saldo c) und d))	
1.409.254 €	

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	1.363.454 €
--	-------------

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 €
--	-----

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird fest- gesetzt auf	300.000 €
---	-----------

Möckmühl, den 11.12.2023

S t a m m e r  
Bürgermeister

**TOP 15 Ausübung Vorkaufsrecht Linsengasse 4, 6 und 10**  
**Vorlage: 634/2023**

Ohne weitere Aussprache ergeht der mehrheitliche (1 Gegenstimme von Stadtrat Valet)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt das Vorkaufsrecht für die Gebäude Linsengasse 4, 6 und 10 auszuüben.

**TOP 16 Grundstücksangelegenheiten**  
**Vorlage: 632/2023**

Der TOP ist von der Tagesordnung genommen.

**TOP 17 Bekanntgaben, Anträge, Anfragen**

**Gewährung zweier weiterer Darlehen vom Allgmeinhaushalt an den Eigenbetrieb Wasserversorgung aus Kreditermächtigung 2021 und Kreditermächtigung 2023**

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die o.g. Darlehen ( Ausleihung ) an den Eigenbetrieb Wasser zur Aufrechterhaltung der Liquidität außerplanmäßig zu genehmigen und zwar Darlehen 2/23 in Höhe von 616.500 € sofort nach Beschluss und Darlehen 3/23 in Höhe von 1.363.454 € nach erfolgter Genehmigung des Wirtschaftsplans 2023 durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Zinssatz wird variabel auf 1% über dem gültigen Basiszinssatz der BZB, derzeit also 4,12% festgelegt.

**Gaslieferungsvertrag ab 01.01.2024**

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Ermächtigung, dem günstigsten Bieter für eine zweijährige Belieferung der städtischen Abnahmestellen mit Gas den Zuschlag zu erteilen und den Liefervertrag zum 01.01.2024 entsprechend abzuschließen.